

Handeln deshalb abgehalten worden, weil sie sich über die Dauer der Frist zur Anfechtung des Entscheides des Regierungsrates beim Bundesgericht infolge einer falschen Auskunft des Gemeindeverwalters von Birsfelden geirrt hat. Für diesen Irrtum ist sie jedoch selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den ordentlichen amtlichen Obliegenheiten jenes Gemeindebeamten, dem Publikum über bundesrechtliche Fristen Bescheid zu geben. Den Organen der Beschwerdeführerin hätte bekannt sein müssen, dass er auf diesem Gebiete nicht über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Wenn die Beschwerdeführerin sich dennoch auf seine Auskunft verlassen hat, so hat sie das ihr vernünftigerweise zuzumutende Mass von Sorgfalt und Vorsicht nicht gewahrt. Sie hat die Folgen sich selbst zuzuschreiben, wie sie es auch dann tun müsste, wenn sie den falschen Bescheid von einem Anwalt oder einer andern privaten Auskunftsstelle erhalten hätte. Eine andere Entscheidung käme allenfalls dann in Frage, wenn die mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochtene Verfügung von einer Behörde der Gemeinde Birsfelden ausgegangen wäre. Das ist indes nicht der Fall; die Verfügung ist von der Kantonsregierung getroffen worden.

Fehlt es mithin an einem Wiederherstellungsgrund, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 52. — Voir aussi n° 52.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

### DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

##### CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

###### 57. Auszug aus dem Urteil vom 8. Dezember 1950 i. S. Erben N. gegen Kantonale Rekurskommission Aargau.

*Wehrsteuer* : Für eine Busse, welche der Steuerpflichtige wegen «sonstiger Widerhandlung» (Art. 131 WStB) verwirkt hat, haften seine Erben nicht. Sein Tod hat zur Folge, dass das Strafverfahren (Art. 133 WStB) unterbleibt oder eingestellt wird.

*Impôt pour la défense nationale* : Les héritiers du contribuable ne répondent pas de l'amende encourue par celui-ci pour les infractions visées à l'art. 131 AIN (« autres infractions »). En cas de mort du contribuable, la procédure pénale (art. 133 AIN) ne peut être ouverte ou prend fin.

*Imposta per la difesa nazionale* : Gli eredi del contribuente non rispondono della multa da lui incorsa per violazione dell'art. 131 DIN (« altre contravvenzioni »). Quando il contribuente muore, la procedura penale (art. 133 DIN) non può essere aperta o è chiusa.

N. wurde von der Wehrsteuerverwaltung des Kantons Aargau durch Verfügung vom 21. Februar 1947 wegen Versuchs der Steuerhinterziehung (Art. 131 Abs. 2 WStB) mit einer Busse belegt. Seine Beschwerde wurde von der kantonalen Rekurskommission am 21. November 1949

abgewiesen. Inzwischen, am 16. Februar 1948, war er gestorben.

Gegen den Rekursentscheid haben seine Erben Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie bestreiten, dass der Verstorbene eine Hinterziehung beabsichtigt habe; eventuell verlangen sie eine Herabsetzung der Busse.

Das Bundesgericht hebt den angefochtenen Entscheid auf und stellt fest, dass das gegen N. eingeleitete Strafverfahren infolge seines Todes hinfällig geworden ist.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Nach Art. 130 Abs. 1 WStB haften an Stelle eines verstorbenen Steuerpflichtigen, der eine Hinterziehung (Art. 129) begangen hat, seine Erben solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile für die hinterzogene Wehrsteuer und die Busse; ist das Verfahren (Art. 132) beim Tode des Steuerpflichtigen noch nicht eröffnet oder noch hängig, so wird es gegen die Erben angehoben und durchgeführt oder fortgesetzt. Was die « sonstigen Widerhandlungen » im Sinne des Art. 131 anlangt, ist dem Gesetz keine entsprechende Bestimmung über eine Sukzession der Erben zu entnehmen. Wohl verweist Art. 131 Abs. 3 auf Art. 130; die Verweisung erklärt aber nur die Absätze 2 bis 4 dieses Artikels entsprechend anwendbar, nicht auch dessen 1. Absatz. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich somit die Erbenhaftung nicht auch auf die vom Steuerpflichtigen wegen Verletzung von Ordnungsvorschriften (Art. 131 Abs. 1) oder Gefährdung des Steueranspruches (Art. 131 Abs. 2) verwirkten Bussen. Der Gesetzgeber hat sie für diese strafbaren Handlungen offenbar bewusst ausgeschlossen. Es besteht kein Grund, eine Lücke im Gesetz anzunehmen, dies umsoweniger, als bereits frühere Erlasse betreffend direkte Bundessteuern, zum Teil in anderer Systematik als der Wehrsteuerbeschluss, die Haftung der Erben für die Folgen von Widerhandlungen des Steuerpflichtigen nur im Falle der vollendeten Hinterziehung vorsahen (BB betreffend die neue ausserordentliche Kriegs-

steuer vom 28. September 1920, Art. 121 ff.; BRB über die eidg. Krisenabgabe vom 19. Januar 1934, Art. 151 ff.; BRB über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers vom 19. Juli 1940, Art. 94 ff.). Die Beschränkung der Erbenhaftung auf die vollendete Hinterziehung lässt sich denn auch sachlich begründen. Durch dieses Delikt wird der Steueranspruch des Staates verkürzt, was es rechtfertigt, die Erben des verstorbenen fehlbaren Steuerpflichtigen für Nachsteuer und Busse haften zu lassen, damit sie aus der Verfehlung des Erblassers nicht Nutzen ziehen. Bei den Ordnungs- und Gefährdungsdelikten im Sinne des Art. 131 WStB verhält es sich anders, so dass hier davon abgesehen werden kann, von dem strafrechtlichen Grundsatz abzugehen, wonach die Strafe höchstpersönlichen Charakter hat und deshalb beim Tode des Täters wegfällt (vgl. Art. 48 Ziff. 3 StGB).

Daraus, dass Art. 130 Abs. 1 WStB in Art. 131 Abs. 3 nicht anwendbar erklärt wird, ergibt sich auch, dass die Erben in ein Verfahren, das wegen einer « sonstigen Widerhandlung » gemäss Art. 133 gegen den Steuerpflichtigen angehoben, aber vor seinem Tode nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist, nicht eintreten. Der Tod des Steuerpflichtigen hat ohne weiteres die Einstellung dieses Verfahrens zur Folge.

Das gegen N. nach Art. 133 WStB eingeleitete Verfahren war bei seinem Tode noch nicht abgeschlossen; es ist nach dem Ausgeführten infolge dieses Ereignisses hinfällig geworden. Der angefochtene Entscheid ist erst nach dem Tode des N. getroffen worden; er ist daher aufzuheben.